

# Waldorfkindergarten

„Am Langenkamp“



# Schutzkonzept

# **Schutzkonzept für die Waldorfkindergärten „Am Langenkamp“ in Osnabrück**

(Stand März 2023)

Inhalt:

## **0. Präambel**

## **1. Gesetzliche Grundlagen / Schutzauftrag**

- 1.1. UN-Kinderrechtskonvention
- 1.2. GG, BGB u.a.

## **2. Ziele des Schutzauftrags**

- 2.1. Die Grundbedürfnisse des Kindes
- 2.2. Das Kindeswohl

## **3. Präventionsmaßnahmen**

- 3.1. Präventionsmaßnahmen für die Kinder
- 3.2. Präventionsmaßnahmen für das Kollegium
  - 3.1.1. Vorbeugung
  - 3.1.2. Risikoanalyse
  - 3.1.3. Erweitertes Führungszeugnis (§30a, Abs. 2 BZRG),
  - 3.1.4. Selbstauskunft (§72a SGB VIII)
  - 3.1.5. Personalauswahl und Qualitätsmanagement
  - 3.1.6. Partizipation und Beschwerdewege
- 3.3. Präventionsmaßnahmen für die Eltern
  - 3.1.1. Elternarbeit

## **4. Interventionen**

- 4.1. Einleitung
- 4.2. Ablaufschema (Eltern als Verdachtsträger – KWG außerhalb der Einrichtung)
- 4.3. Ablaufschema (Mitarbeitende als Verdachtsträger)
- 4.4. Grenzverletzungen durch Kinder untereinander
- 4.5. Anhänge:
  - 4.1.1. Generelles Ablaufschema
  - 4.2.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Eltern
  - 4.3.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeitende
  - 4.4.1. Verfahrensablauf bei (vermuteten) Grenzverletzungen durch Kinder untereinander

## **5. Sexualpädagogisches Konzept**

## **6. Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner**

- 6.1. Kindergarten-Fachberatung der Stadt Osnabrück
- 6.2. Fachdienst Jugend der Stadt Osnabrück
- 6.3. Fachkräfte (ieF) der zuständigen Psychologischen Beratungsstellen

## **7. Schlusswort**

## **8. Literatur, Anhänge**

### **8.1. Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung**

#### **8.1.1. Verhaltenskodex**

### **8.2. Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages mit der der Stadt Osnabrück**

### **8.3. [Osnabrücker Arbeitshilfe](#)**

### **8.4. [Broschüre von der BZgA](#)**

## **0. Präambel**

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Im Sinne der UN – Kinderrechtskonvention und der Waldorfpädagogik übernehmen wir bewusst die Verantwortung für das Wohlergehen unserer Kinder und schützen deren Unversehrtheit vor äußeren (Gefährdungen durch Sorgeberechtigte oder Dritte) und inneren (Gefährdungen durch Mitarbeitende oder andere Kindern) Gefahren auf der Grundlage der Gesetzgebungen zum Kinderschutz.

Wir streben eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeitenden an.

Entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Osnabrück zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII setzen wir uns für das Wohl jedes Kindes ein.

## **1. Gesetzliche Grundlagen/Schutzauftrag**

Wir achten auf die Wahrung der Kinderrechte entsprechend nationaler und internationaler Gesetzgebung wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz usw.

### **1.1. UN- Kinderrechtskonvention**

Die UN- Kinderrechtskonvention definiert folgende Rechte als elementare Rechte eines Kindes:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion und Herkunft und Geschlecht
- Recht auf Bildung, Ausbildung, auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht auf Information, Mitteilungsmöglichkeit und Beachtung
- Recht auf Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Recht auf Betreuung bei Behinderung, im Rahmen unserer institutionellen Möglichkeiten

### **1.2. Weitere Gesetze**

- Grundgesetz GG, Art. 2 und 6 (*freie Entfaltung; körperliche Unversehrtheit*)
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB, insbesondere §1631 Abs.2 (*gewaltfreie Erziehung*)
- Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG, insbesondere §45 (*Betriebserlaubnis*)
- Bundeszentralregistergesetz BZRG, §30, Abs. 2 (*Verurteilungen*)
- Aachtes Sozialgesetzbuch (KJHG), §8a SGB VIII (*Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*) in Verbindung mit §72 SGB VIII (*regelmäßige Fortbildung*)
- Aachtes Sozialgesetzbuch (KJSG)
- Strafgesetzbuch STGB

## 2. Ziel des Schutzauftrages:

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die **Kinder** in unserer Einrichtung vor physischen, seelischen oder auch sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Miss-handlungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, geschützt werden und im Ver-dachtsfall schnellstmögliche Hilfe und Unterstützung bekommen. Außerdem sollen sie ge-stärkt werden, Grenzüberschreitungen und -verletzungen deutlich zu machen, ihre eige-nen Grenzen zu wahren und als richtig zu erachten.

Die Mitarbeitenden, das **Kollegium**, sollen für Grenzverletzungen aller Art sensibilisiert werden und Handlungsmaßnahmen erhalten, um angemessen handeln zu können, wenn es die Situation erfordert. Mitarbeitende sollen sich der Ursachen und Folgen von Gewalt jeglicher Art bewusst werden.

Die **Eltern** sollen einen umfassenden Überblick über die präventive Arbeit des Waldorfkin-dergartens bekommen und wissen, an wen sie sich bei Bedenken, Sorgen oder Ängsten wenden können.

**Das Kollegium und die Eltern** sollen gestärkt werden, Handlungssicherheit im kooperati-ven Umgang mit Gewaltprävention zu erlangen.

Alle Beteiligten sollen wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden und welche Schritte wann und wie eingeleitet werden (müssen). Dieses wollen wir durch eine offensive, sensible und klare Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt/sexueller Missbrauch erreichen.

Personen, die Übergriffe gestalten (wollen), unter Umständen auch aus der eigenen Mitarbei-terschaft, soll die Umsetzung so schwer wie möglich bzw. unmöglich gemacht werden.

Der Schutzauftrag ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Waldorfkinder-garten „Am Langenkamp“ in Osnabrück. Daher ist es wichtig, alle Beteiligten, Eltern, Mitarbei-tende/Kollegium und Vorstand über dieses Schutzkonzept zu informieren.

### 2.1. Die Grundbedürfnisse des Kindes

Der Waldorfkindergarten Osnabrück stellt sicher, dass alle nötigen Voraussetzungen und Rah-menbedingungen zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse gewährleistet sind.

Als Grundbedürfnisse definieren wir:

- WERTSCHÄTZUNG: Liebe, Respekt, Aufmerksamkeit, Akzeptanz, Zuneigung
- SICHERHEIT: Stabile Beziehungen und verlässliche Bindungen
- GESUNDHEIT: Gesundheitsfürsorge, gesunde Ernährung und Versorgung, Salutoge-nese
- BILDUNG: anregendes Lern-Umfeld
- PHYSISCHE, SEELISCHE UND PSYCHISCHE UNVERSEHRTHEIT: Schutz vor emotionaler, körperlicher oder sexueller Ausbeutung, Resilienz

## **2.2. Das Kindeswohl**

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Förderung und der Schutz der uns anvertrauten Kinder. In beiden Bereichen bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kindern und den Erzieher\*innen und zwischen den Sorgeberechtigten/Eltern und den Erzieher\*rinnen. Ziel ist die gesunde seelische und leibliche Entwicklung für jedes Kind. Jedes Kind hat das Recht auf die Achtung seiner Individualität und Integrität, auf eine altersgerechte Entwicklung und auf Bildung.

## **3. Präventionsmaßnahmen**

### **3.1. Präventionsmaßnahmen für die Kinder**

Kinder im Wiegenstuben- und Kindergartenalter lernen in diesem Alter die sozialen Regeln des Miteinanders im täglichen Spiel. Sie setzen sich zu Beginn häufig weniger verbal als eher körperlich mit dem Gegenüber auseinander, z.B. indem sie Sachen wegnehmen, schubsen, beißen etc. Die Kollegen\*innen begleiten die kleinen Kinder bei derartigen Auseinandersetzungen sehr eng verbal, indem sie die Gefühle aller beteiligten Kinder spiegeln und benennen. Konflikte gehören zum Leben, Konfliktverhalten muss aber erlernt werden. Bei größeren Kindern wird genau beobachtet wie und ob entsprechende Streitigkeiten untereinander selbständig gelöst werden können. Eingegriffen wird dann, wenn Kinder sich nicht auf Augenhöhe begegnen können und wenn Grenzen nicht beachtet oder überschritten werden. Die Aufgabe der Kollegen\*innen besteht darin, wachsam zu beobachten, wann die Grenze der Normalität überschritten wird. Dies gilt sowohl für körperliche als auch für sprachliche oder psychische Verhaltensweisen. Daher sind klare Regeln und Strukturen für die Kinder sehr wichtig zur eigenen Orientierung. Die Kollegen\*innen unterstützen die Kinder so aktiv in ihrer persönlichen und psychosozialen Entwicklung.

Die Regeln werden immer wieder kindgemäß und altersgerecht, „auf Augenhöhe“, mit den Kindern besprochen. Sie werden in solchen Gesprächen ermutigt, in entsprechenden Situationen deutlich „Nein“ zu sagen oder wir fordern sie auf, Empfindungen zum Nähe- und Distanz-Bedürfnis selbst zu entscheiden und klar zu benennen.

Einige Beispiele:

- Ein „Nein“ wird akzeptiert!
- Niemand tut einem anderen weh!
- Gegenseitiges zuhören kann jeder lernen und üben!

## **3.2. Präventionsmaßnahmen für das Kollegium**

### **3.2.1. Vorbeugung**

Die Kollegen\*innen haben klare Regeln im Umgang mit den Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz. Es gibt keine Toleranz für Gewalt in jeglicher Form, ob physisch, psychisch oder auch seelischer Art!

Grenzverletzungen werden konsequent verfolgt

- Das „Nein“ eines Kindes wird akzeptiert!
- Körperkontakt zu Kindern nur, wenn diese es wünschen!
- Kein Küssen eines Kindes!
- Keine Verwendung von Kosenamen!
- Unmittelbare Reflektion im Team über fragliche Grenzverletzungen!

Ziel im Kollegium ist ein offener, ehrlicher Umgang miteinander, indem gegenseitiges Feedback und eine kollegiale Beratung jederzeit möglich sein sollte. In der Konferenz gibt es regelmäßig die Möglichkeit, unter dem Stichwort „pädagogischer Alltag“ Fragen und Auffälligkeiten jeder Art zum Thema Kinderschutz anzusprechen und zu hinterfragen. Das pädagogische Kollegium macht 4x pro Jahr eine gruppeninterne Supervision. Zusätzlich gibt es eine Leitungssupervision, in der bestimmte Verhaltensweisen von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden hinterfragt werden können.

### **3.2.2. Risikoanalyse**

Wo es Grenzen gibt, gibt es Grenzüberschreitungen. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem subjektiven Empfinden des Kindes zu tun hat, müssen Fachkräfte sehr sensibel im Umgang mit den Kindern sein, ihnen stets wertschätzend begegnen und sie dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen. Im Alltag gibt es allerdings viele Situationen, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten, weil Erschöpfung, Überforderung, Reizbarkeit oder Ungeduld die Befindlichkeit des Personals situativ begleiten können. So kann z.B. eine laute und unbeabsichtigt heftige Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

Mögliche Situationen für Grenzverletzungen, im Krippenbereich und im Kindergartenbereich:

- alle Pflegesituationen: An- und Ausziehsituation, Umziehen
- Essensbegleitung
- Wickel- und Toilettensituation im Bad
- Schlafen
- Kuscheleinheiten
- Angebotszeiten
  
- Belastende Rahmenbedingungen im Erleben der Mitarbeitenden (Überforderung durch personelle Engpässe; besonders auffällige Verhaltensweisen bestimmter Kinder; mehrere auffällige Kinder gleichzeitig; Stress; Reizbarkeit; Ungeduld; persönliche Situation)

### **3.2.3. Erweitertes Führungszeugnis (§ 30, Abs.2 BZRG)**

Das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u.a. Auskunft darüber, ob eine Person nach den §§171, 180a, 183 bis 184f STGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach §225 STGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) oder §§232 bis 233a, 234, 235 und 236 STGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach §72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2020 auch die Pflicht, die persönliche Eignung jedes Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- und jugendnah tätig wird. Das gesamte pädagogische und sonstige Personal – Praktikanten, Bufdis, Mitarbeitende in der Küche und in der Reinigung, Hausmeister, Verwaltungskräfte – muss bei Dienstbeginn und dann regelmäßig alle 5 Jahre ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Befugnis zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hat ausschließlich die Leitung und die Verwaltung des Waldorfkinder Gartens „Am Langenkamp“. Das Zeugnis wird von dem/der Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde beantragt. Den entsprechenden Vordruck gibt es in der Verwaltung. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber.

Die Mitarbeitenden werden rechtzeitig informiert, wenn eine Erneuerung des Zeugnisses erforderlich wird.

### **3.2.4. Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung (§72 a SGB VIII)**

Jede\*r Mitarbeitende verpflichtet sich bei Neueinstellung zur Unterzeichnung einer Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung (sh. auch Anhang) mit folgenden Aussagen:

- Dem persönlichen Wohlergehen der ihm/ihr anvertrauten Kinder, Vorrang vor persönlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- Die Persönlichkeit jedes Kindes zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen zu respektieren.
- Das Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- Die Würde jedes Kindes zu respektieren, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft.
- Vorbild für die anvertrauten Kinder zu sein und stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln.
- Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem begründeten Verdacht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, die Leitung oder eine anderweitig zuständige Vertrauensperson zu informieren.

Sie/Er erklärt,

- ⇒ dass sie/er wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt ist.



- ⇒ ihr/ihm bekannt ist, dass der Dienstgeber sofort informiert werden muss, wenn sie/er wegen eines solchen Deliktes angeklagt werden sollte.
- ⇒ sich mit den Bestimmungen des Schutzkonzeptes gegen Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung vertraut zu machen und sie einzuhalten.

### **3.2.5. Personalauswahl und Qualitätsmanagement**

Der Träger stellt durch das Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. In einem ausführlichen Vorstellungsgespräch mit anschließender Hospitation wird eingeschätzt, ob die Haltung des/der Bewerbers\*in den Ansprüchen des Hauses entspricht. Einige Grundvoraussetzungen wurden bereits beschrieben: das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis und die Selbstverpflichtung haben diesbezügliche eine besondere Bedeutung.

Das Thema Kinderschutz wird regelmäßig einmal im Jahr in einer Kindergartenkonferenz thematisiert. In dieser Konferenz kann das Thema durch die Teilnehmenden immer wieder vertiefend eingebracht werden, sei es bei Unsicherheiten, bei Fragen, bei Verdachtsmomenten o.ä. Außerdem soll jährlich mindestens ein\*e Mitarbeiter\*in eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Sexualpädagogische Erziehung wahrgenommen werden, um dann in einer Konferenz diese Inhalte gemeinsam zu besprechen, um das gesamte Kollegium fortlaufend zu sensibilisieren und zu informieren.

### **3.2.6. Partizipation und Beschwerdewege (Kinder/Eltern/Mitarbeitende)**

Unser Ziel ist es, dass sich die Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Dieses Ziel wird durch viele Möglichkeiten der Partizipation im Alltag und durch ein altersgemäßes Beschwerdemanagement gefördert.

Alle Kinder haben entsprechend ihres Entwicklungsstandes ein Recht auf Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung an allen sie betreffenden Entscheidungen, Vorgängen und Ereignissen. Die Erzieherinnen schaffen einen Rahmen, indem das Kind sich aktiv beteiligen und gemäß seiner Individualität und seines Alters entwickeln kann. Das Kind soll möglichst viel Selbstwirksamkeit in seinem Spiel und Gestalten im Waldorfkindergarten erleben. Die Kinder wählen z.B. frei, in welches Spiel sie eintauchen möchten.

Wir achten auf alle Äußerungen der Kinder, sei es die Verbalen, aber besonders auch auf Mimik und Gestik der Kinder. Gerade für die kleineren Kinder, die sich noch nicht verbal äußern können und die stilleren, introvertierten Kinder, braucht es eine große Aufmerksamkeit durch die Erzieher\*innen, um zu spüren, wie es den Kindern geht.

Die Erzieher\*innen vermitteln den Kindern einen offenen Gesprächsraum, in dem sie sich äußern und beschweren können. Alle Beschwerden (verbale und nonverbale), die von den Kin-

den ausgedrückt werden, werden gehört, beachtet und ernstgenommen und es wird gemeinsam nach Lösungsideen gesucht. Diese Beschwerden können jederzeit sowohl im Zweiergespräch, als auch in der Kleingruppe oder auch im Stuhlkreis, auf Initiative der Kinder oder/und auch der Kolleginnen, erfolgen. Von den Erzieher\*innen wird das Gespräch mit dem Kind/den Kindern gesucht, wenn sie den Eindruck haben, dass dem Kind etwas auf dem Herzen liegt, wenn sie beobachten, dass ein Kind, sich in einer Situation nicht entsprechend ausdrücken, sich nicht für seine Bedürfnisse einsetzen bzw. seine Bedürfnisse nicht artikulieren kann. Die Eltern werden über entsprechende Gespräche informiert, sie können teils Sprachrohr ihrer Kinder sein.

Mit den Eltern und Erziehungsberechtigten arbeiten die Erzieher\*innen eng zusammen. Ein enger Austausch und eine vertrauensvolle Beziehung ist für die gemeinsame Betreuung der Kinder unerlässlich (sh. pädagogisches Konzept). Die Eltern werden zeitnah, z.B. beim Abholen oder telefonisch, über eventuelle Grenzüberschreitungen durch andere Kinder bzw. Grenzverletzungen durch das eigene Kind, informiert. Die Eltern können ihre Anliegen oder Sichtweisen den Gruppenkolleginnen und der Leitung mitteilen. Außerdem gibt es einen Elternbeirat mit Vertreter\*innen aus der jeweiligen Gruppe plus Erzieher\*innen, in dem Anliegen, Sichtweisen und Beschwerden der Eltern besprochen werden können. Die Teilnahme am Elternbeirat ist für jede Familie möglich. Auch der Vorstand, der sich einmal pro Monat trifft, ist offen für Besucher und kann jederzeit angesprochen werden bzw. zur Klärung eines Sachverhalts einbezogen werden. Sollte ein Konflikt nicht innerhalb des Kindergartens gelöst werden können, wird die Kindergarten-Fachberatung der Stadt Osnabrück und oder der Waldorfkindergärten hinzugezogen.

Für das Kollegium besteht die Partizipation in der Gestaltung der Waldorfpädagogik in den einzelnen Gruppen. Dort gibt es viel Handlungsspiel und Freiraum in der Gestaltung der pädagogischen Elemente. Außerdem gibt es sowohl regelmäßige Gruppenkonferenzen, als auch eine übergreifende Kindergartenkonferenz, in der Anliegen besprochen werden können. Gerade die Reflektion pädagogischer (Grenz-)Situationen ist dort ausdrücklich erwünscht und es soll dort ein professioneller Austausch möglich sein. Auch die pädagogische Leitung des Waldorfkinder Gartens ist immer offen für Anregungen und Gespräche.

Beschwerden aller Art werden in Form von gemeinsamen Gesprächen und Austausch im Kollegium reflektiert und ernstgenommen. Die Kollegen\*innen nutzen das QM-Verfahren GAB zur Erarbeitung von zukünftigen Handlungsleitlinien, wie auch in der Reflektion von Qualitätszirkeln, um zu schauen, was man besser machen kann.

### **3.3. Präventionsmaßnahmen für die Eltern**

#### **3.3.1. Elternarbeit**

Die Eltern bekommen mit Vertragsabschluss das pädagogische Konzept und auch das Kinderschutzkonzept (inkl. Sexualpädagogisches Konzept) ausgehändigt. Am 1. Elternabend wird darauf hingewiesen, dass sie sich jederzeit mit allen Themen an die Kollegen\*innen wenden können. Ein vertrauensvoller individueller Austausch wird ausdrücklich gewünscht und gefördert. Es werden regelmäßige Themenelternabende (z.B. Umgang mit Aggressionen, Kinderschutz, Sexualentwicklung des Kindes o.ä.) angeboten.

## **4. Interventionen**

### **4.1. Einleitung**

Der Waldorfkindergarten „Am Langenkamp“ hat eine Rahmenvereinbarung mit der Stadt Osnabrück abgeschlossen („Osnabrücker Arbeitshilfe“; sh. Anhang), um die zu betreuenden Kinder vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen. In dieser Rahmenvereinbarung sind konkrete Handlungsschritte vorgegeben.

Wichtig ist, wenn eine Gefährdungssituation akut besteht:

- das Kind schützen: räumlichen Abstand; sichere Aufsicht organisieren
- die grenzverletzende Person vom Kind distanzieren
- Ruhe bewahren
- Einbezug der Leitung
- direkte und zeitnahe Information der Eltern der beteiligten Kinder
- Information des Gesamtteams
- Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche

Wichtig ist, wenn ein Verdacht einer Gefährdungssituation auftritt:

- Austausch mit der/dem unmittelbaren Kollegen/in
- Information an die Leitung; Absprache des weiteren Vorgehens; ggfs. Einbezug des Trägers
- gute Beobachtung des Kindes + ein gemeinsames Gespräch
- Ruhe bewahren
- Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche
- Information der Eltern
- Information des Gesamtteams

Bezogen auf Gewalt unter Kindern ist es wichtig zu beachten, dass alle beteiligten Kinder als Opfer zu behandeln sind. Kinder handeln aus dem Affekt und aus einer persönlichen Bedürfnissituation heraus. Beiden beteiligten Seiten muss achtsam begegnet werden, weil sie schutzbedürftig ist.

Bei begründeten Verdachtsmomenten gegenüber einer/m Mitarbeitenden darf diese\*r nicht mehr in der direkten Pädagogik eingesetzt werden. Es erfolgt eine Suspendierung. Das weitere Vorgehen wird zwischen Leitung, Träger und Beteiligten des Kollegiums abgestimmt.

Über den weiteren Umgang mit akuten Fällen oder Verdachtsfällen können sich die betroffenen Personen im Ablaufplan für Krisenintervention informieren. Dort sind alle Maßnahmen genau festgelegt.

#### **4.2 Ablaufschema 1 (Eltern als Verdachtsträger – KWG außerhalb der Einrichtung)**

Es wird ein Verdacht gegen ein Elternteil eines Kindes unserer Einrichtung geäußert:

- Unverzögerlicher Austausch im Gruppenkollegium, was gibt es für Verdachtsmomente und welche weiteren Wahrnehmungen und Indizien (blaue Flecken, auffälliges Verhalten etc.) gibt es?
- Reflektionsgespräch mit der Leitung: genaue Mitteilung der Verdachtsmomente. Wie ist die Situation der Familie, was sind es für Eltern, was gibt es für Erfahrungen mit den Eltern etc.
- Die Leitung informiert den Vorstand
- Der Verdacht wird nicht direkt an die Eltern weitergegeben, um das Kind zu schützen!
- Das Kind wird besonders beobachtet und pädagogisch intensiv begleitet, um mögliche vertrauensvolle Gesprächsmomente zu schaffen, in denen das Kind sich mitteilen will.
- Dokumentation aller Verdachtsmomente, Vorkommnisse und Gespräche die stattfinden.
- es erfolgt eine Risikoeinschätzung durch die betreuenden Erzieher\*innen und die Leitung
- Meldung ans Jugendamt, wenn sich der Verdacht erhärtet

siehe Anhang: Schema 4.2.1

#### **4.3 Ablaufschema 2 (Mitarbeitende als Verdachtsträger)**

Es wird ein Verdacht gegen eine\*n Mitarbeiter\*in unserer Einrichtung geäußert:

- Unverzögerliche Information an die Leitung und diese informiert den Vorstand
- unverzügliche Absonderung des/der Verdächtigen aus pädagogischen Situationen
- Gespräch mit dem/der Mitarbeiter\*in durch die Leitung evtl. Unterstützung durch Leitungskollegin
- Dokumentation aller Vorkommnisse und Gespräche, die stattfinden
- Suspendierung und Meldung ans Jugendamt, wenn sich der Verdacht erhärtet.

Wichtig, der/die verdächtige Mitarbeiter\*in steht, solange der Verdacht nicht bewiesen ist noch unter dem Schutz des Arbeitgebers.

siehe Anhang: Schema 4.3.1

#### **4.4 Grenzverletzungen durch Kinder untereinander**

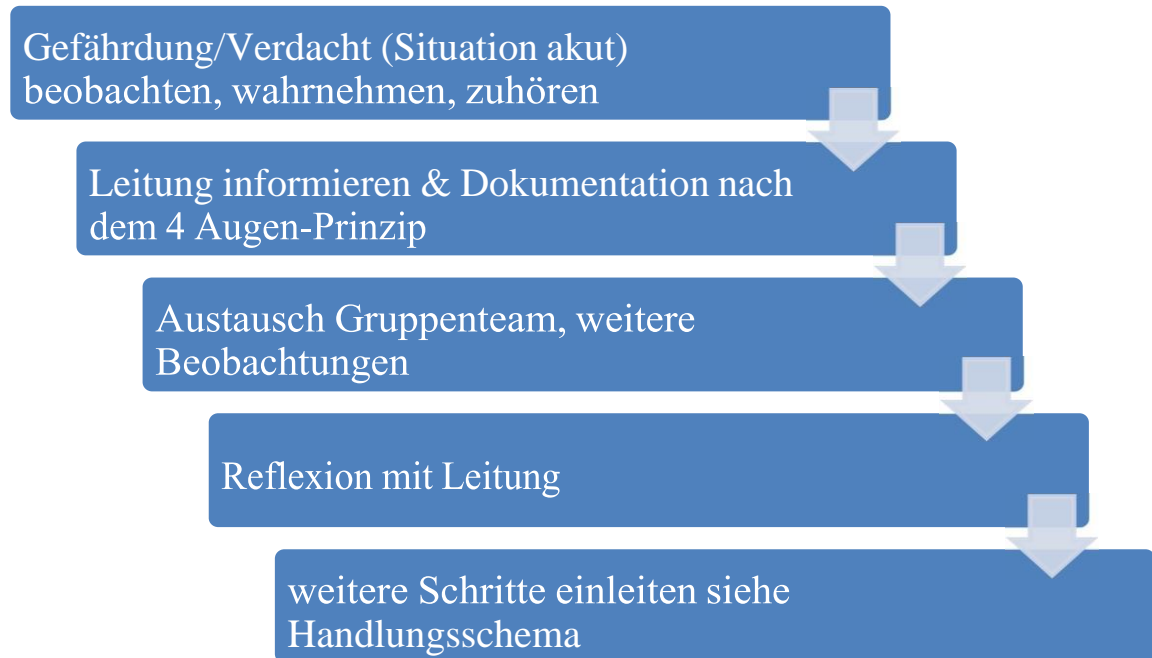
- Die Übergriffe sofort beenden und jedes der betroffenen Kinder schützen.
- Gespräch mit den betroffenen Kindern und der Kollegin:  
Was genau ist vorgefallen? Was ist aus dem Vorgefallenen zu verstehen?
- Rücksprache im Gruppenteam und mit der Leitung
- Information an die Eltern beider betroffener Kinder
- zeitnahe Elterngespräche
- bei stark aggressivem/sexualisiertem Verhalten: Einbezug einer „insofern erfahrenen Fachkraft (ieF)“

siehe Anhang: Schema 4.4.1

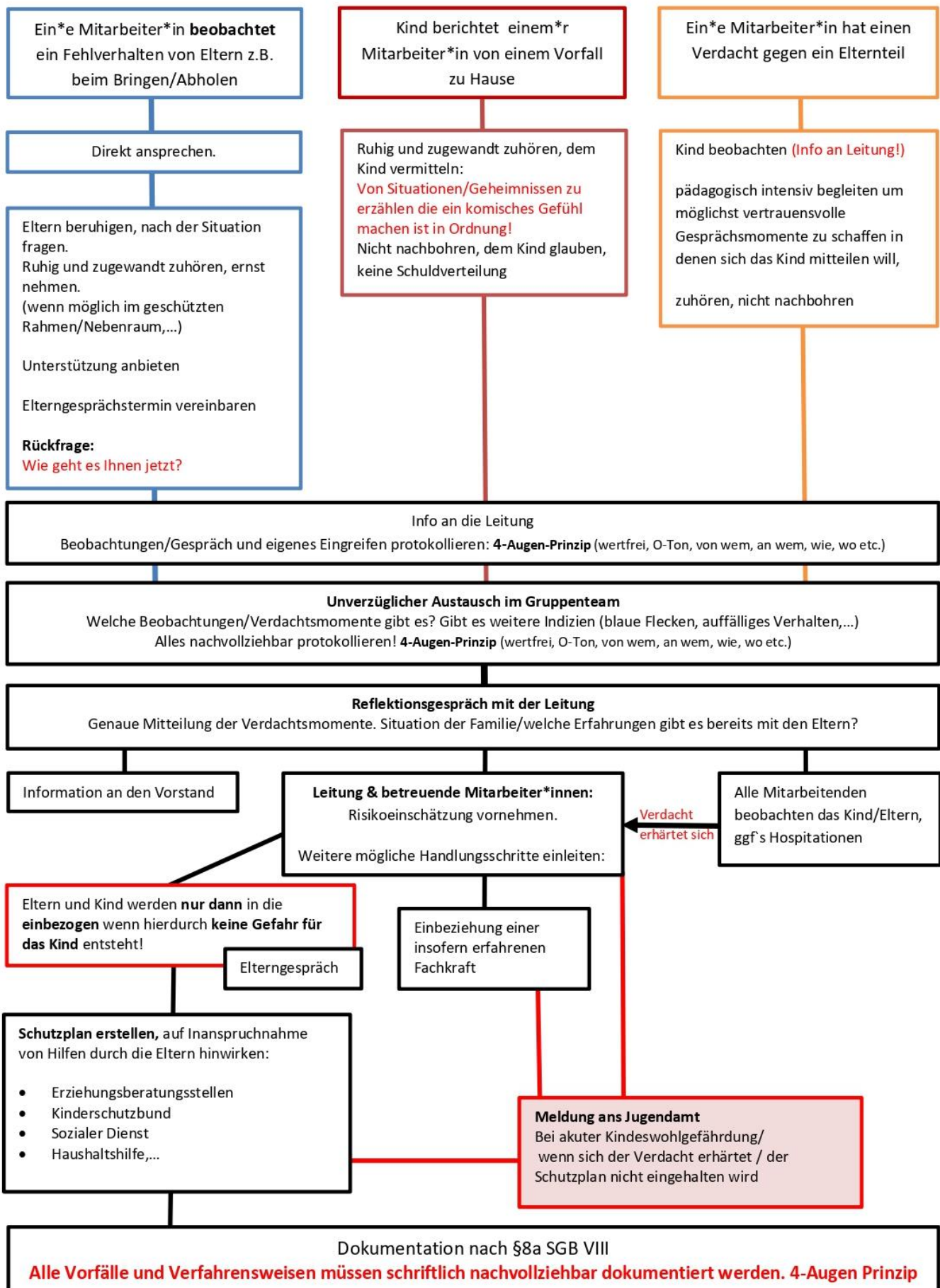
#### **Verhalten gegenüber dem Kind:**

- Verständnis für alle beteiligten Kinder zeigen
- Kinder sind keine Täter, sondern immer Opfer!
- Betroffene Kinder müssen wissen, dass sie keinerlei Schuld haben und mit all den widersprüchlichen Gefühlen verstanden und akzeptiert werden.
- Die Kinder ermutigen über die Erlebnisse, Gefühle und Nöte zu sprechen
- Was brauchen die Kinder, was haben sie für eine Not, dass sie derartiges Verhalten zeigen
- Ursachen, Lösungen und Hilfsangebote entwickeln

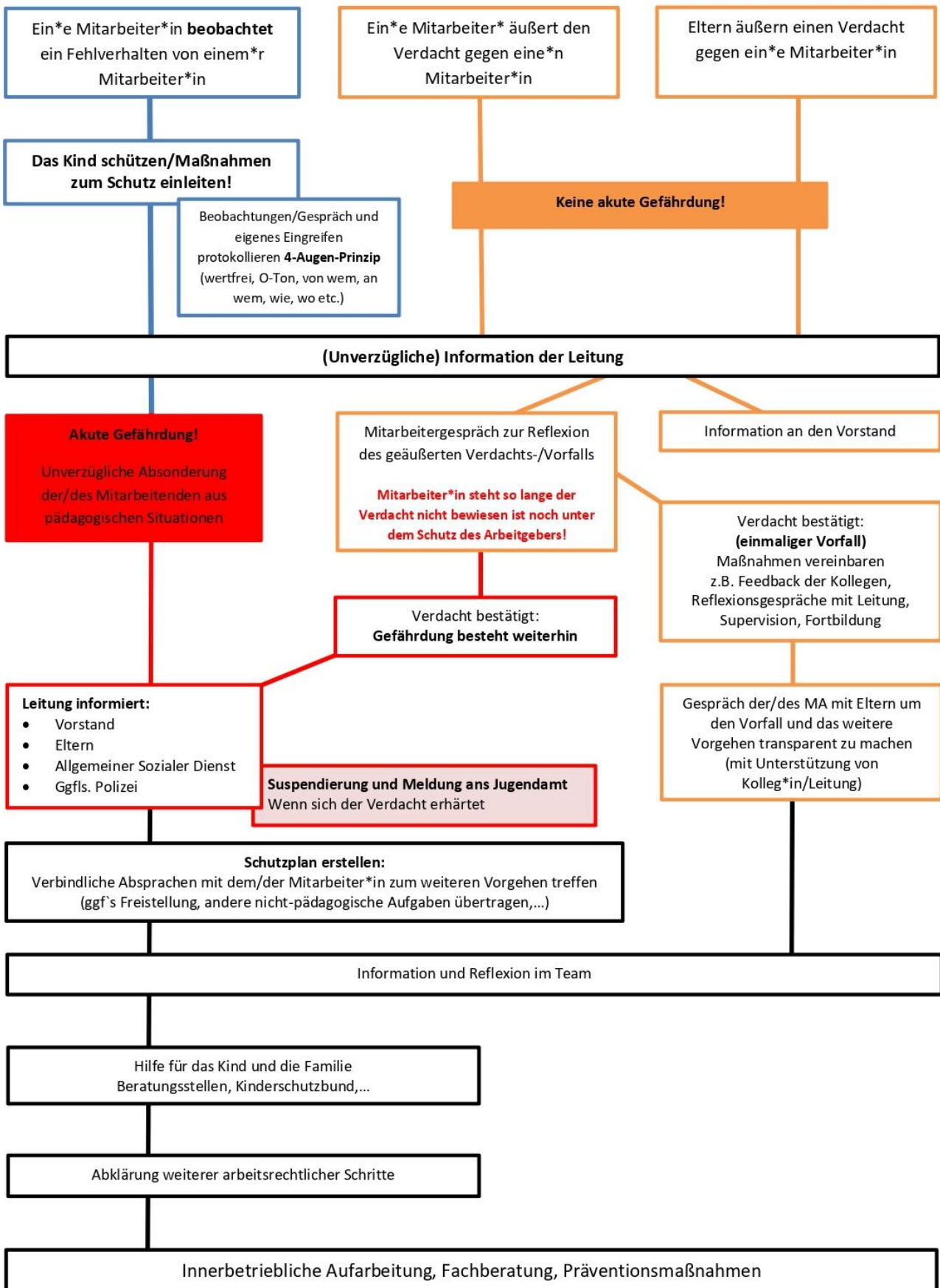
#### 4.1.0 Generelles Ablaufschema



#### 4.2.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Eltern



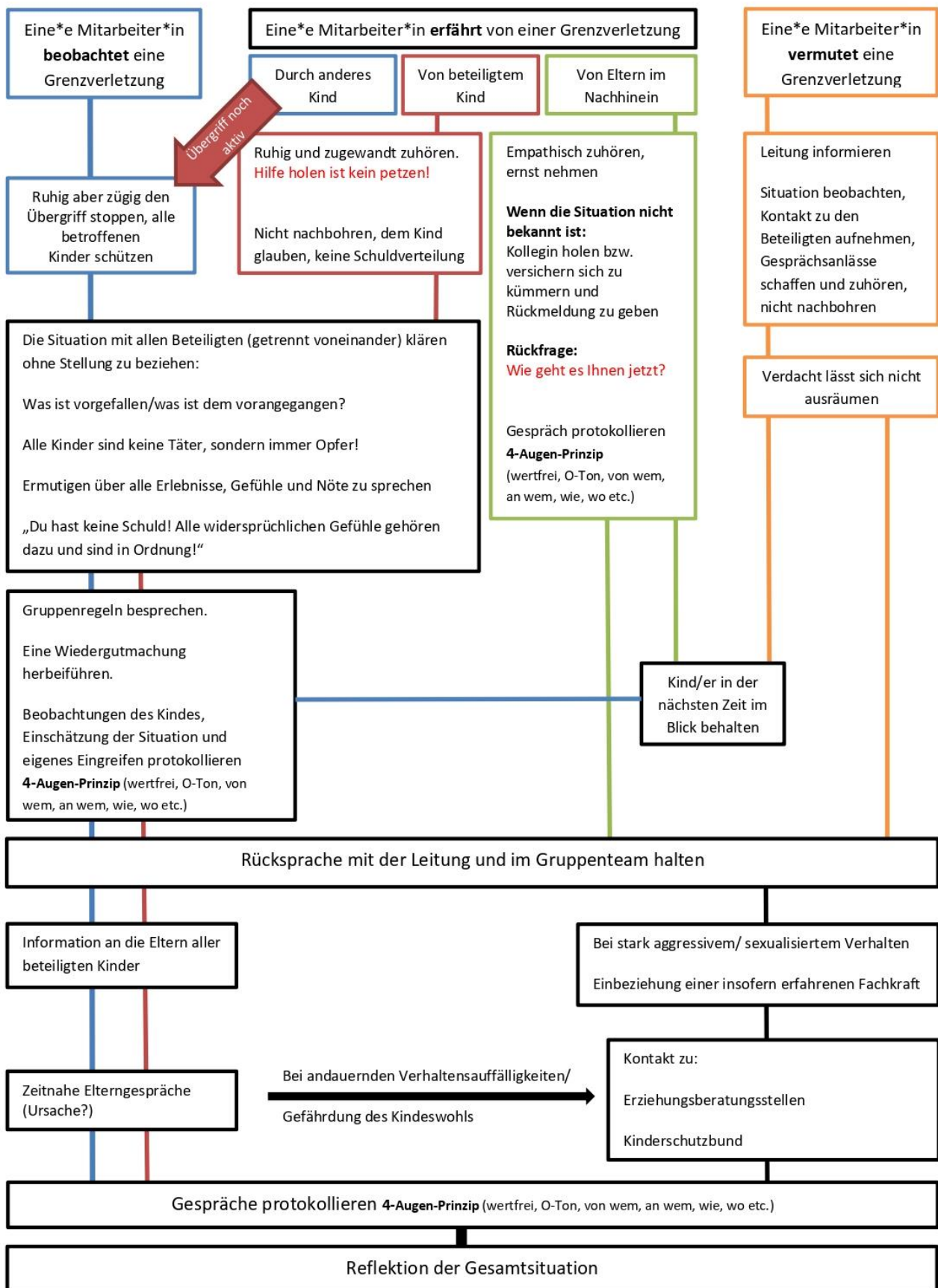
### 4.3.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeitende



**Dokumentation aller Vorkommnisse und Gespräche die stattfinden! 4-Augen-Prinzip**



#### 4.4.1 Verfahrensablauf bei (vermuteten) Grenzverletzungen durch Kinder untereinander



**Dokumentation aller Vorkommnisse und Gespräche die stattfinden! 4-Augen-Prinzip**

## 5. Sexualpädagogisches Schutzkonzept

Neben den pädagogischen Zielen, die wir in unserem Kindergarten in der alltäglichen Begegnung mit den Kindern verfolgen, ist es uns oberstes Gebot, Kinder präventiv zu stärken und sie vor Gefährdungen zu schützen, die sie in ihrer seelischen oder körperlichen Integrität und Entwicklung beeinträchtigen könnten. Dies gehört zu den selbstverständlichen und selbst gesetzten Pflichtaufgaben unserer Kindertageseinrichtung. Die bewusste und achtsame Aufmerksamkeit für jedes Kind im Gruppenalltag, der ausführliche pädagogische Austausch der Kolleg\*innen untereinander in den Gruppen und die gemeinsame Reflektion mit der Leitung sind die unverzichtbaren und unbedingten Voraussetzungen dafür, auffällige – ggfs. grenzverletzende – Situationen, Momente und Verhaltensweisen zu bemerken, zu reflektieren, pädagogisch qualifiziert einzuordnen und in Elterngesprächen zu thematisieren. Verdachtsmomente und Entscheidungserfordernisse, die sich aus besonders fragwürdigen Beobachtungen ergeben, werden direkt und zeitnah auch durch extern begleitete Supervisionen reflektiert.

Alle pädagogischen Fachkräfte werden diesbezüglich regelmäßig fortgebildet und orientieren sich in aktuellen Situationen einer evtl. Kindeswohlgefährdung an der „Osnabrücker Arbeitshilfe – Kinderschutz geht uns alle an“ (sh. Anhang). Darin werden sowohl alle Formen von sexuellen Kindeswohlgefährdungen und Grenzverletzungen beschrieben, als auch mögliche Anhaltspunkte und Verhaltenssignale, die auf andere Formen einer Kindeswohlgefährdung hinweisen können benannt, als auch die institutionellen Vorgehensweisen und weiterführende Hilfsangebote beschrieben. Der Waldorfkindergarten Osnabrück kooperiert in diesem Zusammenhang eng mit dem dt. Kinderschutzbund Osnabrück.

Vor dem Hintergrund, dass die psychosexuelle Entwicklung des Kindes einen besonders sensiblen Bereich des Kinderschutzes darstellt, ist uns der angemessene Umgang mit dem Thema Körper-Erleben im weiteren Sinn bzw. Sexualität im engeren Sinn ein besonderes Anliegen. Ergänzend zum allgemeinen Schutzkonzept entwickelten wir dieses *Sexualpädagogische Konzept für den Waldorfkindergarten „Am Langenkamp“*. Alles was in diesem Schutzkonzept aufgeführt wird, gilt jedoch für alle anderen Formen von Gewalt gleichermaßen.

### Sexualpädagogisches Konzept für den Waldorfkindergarten

Im ersten Jahrsiebt entwickelt sich bei Kindern das Körper-Bewusstsein. Die Kinder nehmen sich nach und nach immer deutlicher und bewusster in ihrer Leiblichkeit und ihrem gesamten Körper wahr, dazu gehört auch das eigene Geschlecht. Die Geschlechtsteile werden von den pädagogischen Fachkräften beim Windelwechseln und Toilettengang richtig benannt und nicht mit Kosenamen versehen.

Im ersten Lebensjahr erleben Kinder sich noch nicht geschlechtsspezifisch, d.h. das Bewusstsein, ein Junge bzw. ein Mädchen zu sein, entwickelt sich erst deutlich später, im Laufe des 2. bzw. 3. Lebensjahres. Die Kinder erleben dabei immer bewusster, dass es Unterschiede im Geschlecht gibt, dass es etwas „anderes“ als das eigene Geschlecht auch gibt. Diese (neue)

Erkenntnis ist für Kinder sehr wichtig und sehr bedeutsam, weil sie unmittelbar mit der eigenen Persönlichkeits- und Identitätsbildung, wie auch dem subjektiven Ich-Gefühl und dem ganz konkreten Welt-Erleben verbunden ist. Daher sind sie sehr „neu-gierig“, wollen alles wissen, spüren, erleben und erkunden, was es mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht auf sich hat.

Ziel ist es: dass das Kind

- einen positiven Bezug zum eigenen Körper entwickelt,
- seinen eigenen Körper kennenlernt
- seine eigenen Grenzen wahrnehmen lernt und auch schützen kann,
- die Bedürfnisse des anderen wahrnimmt und sich einfühlen kann und
- seine Wünsche und Grenzen artikulieren lernt

Die Aufgabe der Erzieher\*innen ist es den Kindern dafür eine vertraute/vertrauensvolle Umgebung zu schaffen, in der es eine offene Gesprächskultur erlebt. Hier kann es alle Fragen und Bedürfnisse artikulieren und ausdrücken und auch entsprechende Antworten bekommen bzw. Erfahrungen sammeln, ohne dass Druck ausgeübt oder Grenzen verletzt werden.

Alle Fragen der Kinder in Bezug auf ihre Sexualentwicklung werden offen und wertschätzend, alters- und situationsgerecht beantwortet. Großen Wert legen wir dabei darauf, dass die Kinder lernen, ihre Gefühle zu benennen und sich abgrenzen, wenn sie in bestimmten Situationen nicht einverstanden sind. Die Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins ist die entscheidende Grundlage für ein stabiles Selbst-Bewusstsein.

Das bedeutet auch, dass im konkreten pädagogischen Alltag darauf geachtet wird, dass den Kindern der Respekt gegenüber jedem anderen Menschen (ob Kind oder Erwachsener) grundsätzlich modellhaft vorgelebt wird! Wir versuchen stets, diesen Respekt bewusst und situationsangemessen einzuüben. Das heißt z.B., dass jedes Kind aufgefordert wird, andere Kinder bzw. deren Bedürfnisse zu achten und diese nicht zu bedrängen; das heißt z.B. auch, dass es sich bedrängenden Erwartungen anderer – ob Groß oder Klein – widersprechen und sich wehren und im besten Sinne behaupten darf. Uns ist es besonders wichtig, dass Kinder in entsprechenden Situationen das Vertrauen spüren, bei den Erwachsenen/Erzieher\*innen gut aufgehoben und geschützt zu sein.

Die hohe Bedeutung des grundsätzlichen Respekts jedem Kind gegenüber wird unsererseits auch dadurch betont, dass wir das Schamgefühl jedes Kindes z.B. beim Windelwechseln, beim Toilettengang, bei emotionalen Unsicherheiten oder verbalen Sprüchen durch andere Kinder stets achten.

Im Freispiel gehen Kinder auf Entdeckungsreise, wie z.B. bei den sog. Doktorspielen. Sie möchten ihren Körper kennenlernen, sie schauen sich gegenseitig an, fassen sich an, küssen sich. Sie lernen ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen. All diese Verhaltensweisen sind kindliches Spiel und haben mit Sexualität im „erwachsenen“ Sinne nichts zu tun.

Wie in jedem Spiel gibt es folgende Regeln für diese Körpererkundungsspiele:

- Jedes „Nein!“ muss respektiert werden. (Es gibt bekannte Stopp-Signale.)
- Kein Kind darf einem anderen Kind wehtun! (NIEMAND tut jemand anderem weh!)
- Kinder und Erwachsene haben das gleiche Recht, ernstgenommen zu werden. (Grenzen müssen akzeptiert werden!)
- Jedes Kind darf alles ausprobieren, wenn die Gefühle (Grenzen) eines anderen Kindes nicht beeinträchtigt (verletzt) werden.
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden!
- Freiwilligkeit und auf Augenhöhe, ungefähr gleichaltrige Kinder
- Hilfe holen ist kein Petzen

Körperliche Erkundungsspiele („Doktorspiele“) beobachten wir aufmerksam. Dabei steht das Wohl des einzelnen, als auch das Wohl der Kinder innerhalb der Gruppe an erster Stelle. Zum Schutz der Kinder und zur Wahrung ihrer Intimsphäre setzen wir zeitnah, deutliche Grenzen.

Wir verbalisieren die Gefühle der Kinder, dass sie jetzt ganz neugierig sind, sich anzuschauen und zu berühren. Wir sprechen die Eltern an, um ihnen die Gelegenheit zu geben, diese Thematik zu Hause aufzugreifen. Der zeitnahe Einbezug der Eltern ist für uns in Situationen, in denen wir eine Übergriffigkeit wahrgenommen haben, selbstverständlich und verpflichtend. Sexuelle Übergriffe von Kindern werden ernst genommen, aber das übergriffige Kind ist kein Täter, beide Kinder sind Opfer, beide Kinder brauchen Unterstützung und Begleitung!

Auch bei besonderen Entwicklungen, z.B. häufiges Onanieren, sprechen wir die Eltern an.

Ein Schwerpunkt der Waldorfpädagogik ist das Erleben der Welt mit allen Sinnen. So bekleiden wir die Kinder in der warmen Jahreszeit im Garten nur mit Windel, einem Höschen und teils mit einem Hemdchen. Die Kinder sollen so mit dem ganzen Körper den Sand, das Wasser, die Luft etc. sinnlich erfahren können.

Vor dem Hintergrund der Gruppengröße, unserer Einrichtung als solcher, dem Umstand, dass sich oftmals auch Gäste, d.h. den Kindern unbekannte fremde Personen im Kindergarten aufhalten und nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf das kindliche Schamgefühl, haben wir uns gegen die vollständige Nacktheit der Kinder im Sommer draußen im Garten entschieden. Außerdem dient die leichte Kleidung den Kindern auch als ganz praktischer Schutz in dem Sinne, dass sie nicht völlig „hüllenlos“ der sommerlichen, mitunter gesundheitsgefährdenden Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind.

Um Übergriffe durch das pädagogische Personal zu verhindern, wird das Thema Übergriffe im Kollegium regelmäßig erarbeitet. Es gibt einen Interventionsplan im Schutzkonzept sowohl bei einem möglichen Verdacht als auch bei konkreten Übergriffen

## **6. Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner**

### **6.1. Kindergarten-Fachberatung der Stadt Osnabrück**

- Silvia Brüner, Natruper Tor Wall 5, 49076 Osnabrück,  
Telefon 0541/3232403 Bruener@osnabrueck.de

### **6.2. Fachdienst Jugend der Stadt Osnabrück**

- Markus Luttmer, Natruper Tor Wall 5, 49076 Osnabrück,  
Telefon 0541/3233400 Luttmer@osnabrueck.de

### **6.3. Psychologische Beratungsstellen (insofern erfahrene Fachkräfte §8a)**

- Psych. Beratungsstelle AWO, Schloßstr. 22A, 49074 Osnabrück  
Telefon: 0541/20193840, familienberatung@awo-os.de
- Dt. Kinderschutzbund, Goethering 3, 49074 Osnabrück  
Telefon: 0541/330360, info@kinderschutzbund-osnabrueck.de
- Psych. Beratungsstelle (Bistum OS), Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück  
Telefon: 0541/42061, os-eb@efle-bistum-os.de
- Psych. Beratungsstelle Diakonie, Lohstraße 11, 49074 Osnabrück,  
Telefon: 0541/94049500

## **7. Schlusswort:**

Dieses Konzept wurde im Waldorfkindergarten „Am Langenkamp“ mit dem pädagogischen Kollegium erarbeitet. Das Kinderschutzbundkonzept wird einmal pro Jahr gruppenübergreifend in der Konferenz besprochen und im Abstand von 2 Jahren intensiver bearbeitet und ggfs. neu angepasst.

Nächster Überarbeitungstermin: März 2025.

## **8. Literatur, Anhänge**

## 8.1. Selbstauskunft (§72 a SGB VIII)

### Verpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter des Waldorfkinder Gartens „Am Langenkamp“ in Osnabrück

#### Ich verpflichte mich:

- Dem persönlichen Wohlergehen der mir anvertrauten Kinder, Vorrang vor meinen persönlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- Dass ich die Persönlichkeit jeden Kindes achten und dessen Entwicklung unterstützen werde.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren werde.
- Das Recht des mir anvertrauten Kindes auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben werde.
- Die Würde jeden Kindes zu respektieren, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder zu sein und stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln
- Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Kindeswohl gefährdet ist, informiere ich die Leitung, oder eine anderweitige Vertrauensperson

Ich erkläre, dass ich wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt bin. Ein erweitertes Führungszeugnis liegt vor.

Mir ist bekannt, dass ich den Dienstgeber sofort informieren muss, wenn ich wegen eines solchen Deliktes angeklagt werden sollte. Mit den Bestimmungen des Schutzkonzeptes gegen Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung habe ich mich vertraut gemacht und werde sie einhalten.

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter\*innen des Waldorfkinder Gartens „Am Langenkamp“ auseinandergesetzt und verpflichte mich entsprechend zu handeln.

Dieser Anhang wird als Bestandteil meines Dienstvertrages zu den Vertragsunterlagen genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **8.1.1. Verhaltenskodex für die Mitarbeiter\*innen des Waldorfkindergarten „Am Langenkamp“ in Osnabrück**

März 2023

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder im Alter von 15 Monaten bis zur Einschulung und deren Wohlergehen sowie das ihrer Familien. Daher ist es uns wichtig, immer ein offenes Ohr zu haben und ihnen zu zuhören, wenn sie sich uns anvertrauen möchten. Ein achtsamer Umgang mit den Kindern und deren Familien ist uns sehr wichtig.

Unser „Verhaltenskodex“ dient der reflektierten Klarheit (Bewusstsein) über Regeln, Haltungen und pädagogisch beabsichtigten Gepflogenheiten in unserer Kita. Er dient der Sicherheit und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder sowie aller Beteiligten.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

### **Was macht eine/n Erzieher\*in im Waldorfkindergarten aus?**

Wichtig ist uns die Selbst-Erziehung jedes Mitarbeitenden im Sinne eines selbstreflektierten Verhaltens. Das bedeutet, dass der/die Kolleg\*in dazu bereit ist, sich mit seiner eigenen Biographie auseinanderzusetzen. Fragen wie z.B. „Was erlebe ich als übergriffig?“ oder „Wo war ich vielleicht selbst übergriffig?“ sollten reflektiert werden.

### **Aufgaben des Erwachsenen:**

In allen Bereichen der pädagogischen Arbeit ist der/die Erzieher\*in Modell und Vorbild sowohl für die Kinder, als auch für Eltern und neue Kolleg\*innen und Praktikant\*innen. Sie verstehen sich als Anwälte der Kinder und derer gedeihliche Entwicklung. Sie nehmen die Kinder im pädagogischen Alltag bewusst wahr, zeigen Verständnis für ihre Sorgen und Nöte und stärken sie in verschiedensten Situationen in ihrem Entwicklungsprozess zu stabilen Persönlichkeiten.

### **Kleidung:**

Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung, d.h. im Einzelnen, dass keine tiefen Ausschnitte oder verstörende Symbole (z.B. Totenkopf) auf der Kleidung zu sehen sind.

### **Betreuungssituationen**

Bei einer 1:1-Betreuung ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder und Erzieher\*innen jederzeit möglich ist und regelmäßig Sichtkontakt besteht. Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder in ein Angebot mit einzubeziehen

Zum Schutz der Mitarbeiter\*innen ist es gut, stets Sichtkontakt zu anderen haben, damit potentiell ein Zeuge da ist.

### **Praktikanten:**

- Freiwillige und Ausbildungspraktikant\*innen dürfen die Kinder nicht ohne eine/n pädagogische/n Begleiter\*in betreuen. Allerdings dürfen eingearbeitete Ausbildungspraktikant\*innen, die in Sichtweite zu anderen Kindern sind, eigenständig bis zu 5 Kinder betreuen, z.B. im Gartenbereich mit einigen wenigen Kindern für eine begrenzte Zeit.
- Schülerpraktikanten dürfen Kinder nicht allein zur Toilette begleiten und sie wickeln (gilt nicht für Bufdis und Ausbildungspraktikant\*innen).

### **Gestaltung von Nähe und Distanz:**

Die körperliche und emotionale Nähe ist Grundlage unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien.

Die Mitarbeiter\*innen sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Grenzen wahren bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und persönlichen Erfahrungen von und mit Nähe- und Distanzgestaltung im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionell überdachtetem Verhalten der Erzieher\*innen, einem grundsätzlich wertschätzenden und respektvollen Umgang und unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).

Bei privaten Kontakten der Erzieher\*innen zu einer Familie ist auf die Schweigepflicht zu achten. Es darf zu keiner Übervorteilung des Kindes oder Verheimlichung des Kontaktes kommen; andere Mitarbeiter\*innen sollten von diesem Kontakt wissen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den Mitarbeiter\*innen als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen zeitnah thematisiert bzw. im Team vertieft werden.

Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Erzieher\*innen nicht ausgenutzt werden.

Ebenso sollte an persönlichen Sympathie-/Antipathie-Gefühlen bewusst gearbeitet werden, da alle Kinder gleichbehandelt werden sollen und kein Kind bevorzugt werden darf.

Wird zum Schutz und zum Wohl der betreuten Kinder von einer Regel abgewichen, muss dies unverzüglich transparent gemacht werden.

Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen. Ist die Toilettentür geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft bzw. ein Über-die-Toilettentür-schauen, wird verbalisiert. Das Hereinkommen in den Toilettenbereich wird in jedem Fall angemessen angekündigt.

### **Umgang mit Körperkontakt**

Ein achtsamer Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der uns anvertrauten Kinder/Familien ist sehr wichtig. Die Frage „Was braucht das Kind an Nähe?“, ggfs.: „Was brauche ich an Nähe?“ sollte sich gestellt und beantwortet sein. Der/die Erzieher\*in macht sich stets bewusst, dass keine Nähe aufgrund eigener Bedürfnisse hergestellt werden darf. Die Kinder sollen ermutigt werden, sich selbständig zu entwickeln. So sollten die Kinder, auch die der Wiegenstube, so wenig wie möglich getragen werden.

Kinder suchen in Frustrationsmomenten häufig die körperliche Nähe als Trost. Diese kann unterschiedlich gestaltet werden, das Kind in den Arm, auf den Schoß nehmen, aber auch die Hand halten, die Hand auf den Rücken des Kindes legen oder eine sprachliche Begleitung, tröstende Kommentierung oder das aktive Zuhören und Spiegeln der Gefühle erscheint dazu angemessen. Für tröstende Zuwendungen wird sich aber nicht in geschlossene Räume zurückgezogen.



Küsse sind eine familiäre Geste der Zuneigung. Wenn Kinder dieses Bedürfnis äußern, bieten wir eine Alternative an, beispielsweise eine Umarmung.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit einem Belohnungsversprechen oder unter Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren.

### **Achtung der Intimsphäre**

Die Intimsphäre der Kinder muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden. Umzieh-Aktionen, Wickelsituationen, Hilfe beim Toilettengang o.ä. zählen zu pflegerischen Tätigkeiten und werden daher mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld besprochen.

Bei Toilettengängen und beim Wickeln werden Kinder soweit wie nötig unterstützt. Wickelkindern wird entsprechend ihres Entwicklungsstandes, die eigene Handhabung (wie das eigenständige Waschen mit dem Waschlappchen) ermöglicht.

Die Geschlechtsteile der Kinder werden soweit wie nötig nicht berührt.

Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Popo zu säubern. Die Kinder werden während der Eingewöhnung ausschließlich von den Eltern und erst danach von den Erzieher\*innen gewickelt.

Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Schamgefühl zu entwickeln. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im halb- oder unbekleideten Zustand beobachtet werden können. Auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt wird geachtet.

Im Sommer an heißen Tagen dürfen die Kinder in Unterwäsche im Garten mit Wasser spielen, zum Schutz der Kinder nicht unbekleidet. Bei den Schlafkindern, die im Sommer ebenfalls nur in Unterwäsche vom Bad in den Schlafrum gehen, sollten die Erzieher\*innen den Schutz der Intimsphäre der Kinder stets im Bewusstsein haben.

### **Diversität:**

Die Vielfalt in unserer Gesellschaft spiegelt sich auch bei Kindern, Eltern und Mitarbeiter\*innen in unserem Kindergarten. Wir sind offen für gesellschaftliche Vielfalt (verschiedene Kulturen, Hautfarbe, Religionen, soziale Herkunft, Geschlechteridentitäten, Behinderungen...).

Wir möchten, dass sich Kinder, Eltern und Mitarbeiter\*innen in unserem Kindergarten wohl- und angenommen fühlen und so sein können, wie sie sind.

Daher sind alle Mitarbeiter\*innen immer wieder dazu angehalten, sich selbst zu reflektieren und sich mit eigenen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen auseinanderzusetzen.

Ziel ist es, die Vielfalt im Alltag möglichst selbstverständlich miteinander zu leben und die Botschaft auszusenden: „So wie du bist, bist Du richtig. Du gehörst dazu!“

### **Sprache und Wortwahl:**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Beeinträchtigungen des betreuten Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepassten Umgang ausgerichtet sein.

Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, dies ist der ausdrückliche Wunsch der Eltern. Die Erziehungsberechtigten werden mit „Sie“ und dem Familiennamen angesprochen.

Es herrscht allgemein ein freundlicher und höflicher Umgangston in der Einrichtung. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen – wem gegenüber auch immer – werden nicht geduldet.

Sexualisierte Sprache oder drohende, aggressiv gefärbte Sprache wird nicht toleriert.

Wir achten sowohl auf verbale als auch auf nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um.

Wir ermutigen, über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv mit Worten sowie stets mit spürbarer Wertschätzung für das Gegenüber. Bewertungen und moralisierende Sprache werden vermieden.

Im Kindergartenalter ist keine Jugendsprache anzuwenden.

In Gegenwart der Kinder wird nicht wertend über Kinder gesprochen. Bei der Übergabe der Kinder an die Eltern werden wertfreie Beobachtungen als Information mitgeteilt.

Konflikte werden verbal gelöst (spiegeln von Gefühlen).

Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch die Eltern (z.B.: Eltern gegenüber Kind; Eltern gegenüber Kolleg\*in oder umgekehrt) werden die Betroffenen je nach Situation direkt oder später angesprochen. Es wird Hilfe oder Moderation angeboten. Die kritischen Beobachtungen bzw. diesbezüglich geführten Gespräche werden dokumentiert.

#### **Umgang mit Geschenken:**

Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke an und von betreuten Kindern/deren Erziehungsberechtigten eine emotionale Abhängigkeit (Parteilichkeit) entstehen kann.

Im Team, mit den Eltern und in der Kindergruppe wird die Geschenkekultur der Kita besprochen und reflektiert.

Geschenke (unter Kindern) von materiellem Wert werden außerhalb des Kita-Alltags ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprachen.

Zuwendungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben oder Anlässen erlaubt und müssen allen anderen transparent gemacht werden (z.B. Abschluss der Vorschulkinder; Kindergeburtstag etc.).

Es werden durch die Erzieher\*innen keine Geschenke von (höherem) materiellem Wert angenommen. Wenn in Ausnahmefällen Geschenke angenommen werden, ist dies ebenfalls allen anderen gegenüber transparent zu machen.

Geldgeschenke werden nicht angenommen, es sei denn, wenn davon etwas für die Gruppe gekauft werden darf.

Offizielle Spenden können über den Verband der Einrichtung zugutekommen.

#### **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln.

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit Absprachen und zum Zweck der Dokumentation – gilt auch für Gruppenfotos – gestattet.

Dazu ist jeweils eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Veröffentlichungen ist stets das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht des Kindes (vertreten durch die Erziehungsberechtigten) am eigenen Bild (auf informationelle Selbstbestimmung), zu beachten.

Mitarbeiter\*innen, Freiwillige und Praktikant\*innen nutzen ihre Smartphones nicht während der Arbeitszeit.

Die betreuten Kinder dürfen in unbedecktem Zustand weder fotografiert, noch gefilmt werden. Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Kontexten verboten.

### **Umgang mit Regeln und Grenzen:**

Das Aufstellen von Regeln und Grenzen ist in jeglichen Gruppenzusammensetzungen unabdingbar. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und konsequent, aber auch für die betreuten Kinder plausibel, einsehbar und berechenbar sind (d.h. aus dem Verhalten heraus verständlich folgen).

Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.

Jede Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.

Die Mitarbeiter\*innen sind gehalten und verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, rassistischem oder sexistischem Verhalten und Mobbing aktiv Stellung zu beziehen und dieses einzugrenzen bzw. zu verhindern.

# Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages

nach § 8a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses

einschlägig vorbestrafter Personen nach

§ 72a SGB VIII

Die Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, im Folgenden „Jugendamt“

und

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Osnabrück e. V., im Folgenden „Träger“ genannt,

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

## Erster Abschnitt

### Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

#### § 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anhang 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken im Prozess der Gefährdungseinschätzung sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
  - Abmeldung aus der Einrichtung,
  - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z. B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuations,
  - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
  - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
  - Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger,
  - Neueinstellungen,
  - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers.

- (6) Der Träger verpflichtet sich, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

## § 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle erfassten Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.
- (3) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge bzw. der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §§ 78 ff. SGB VIII zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Vereinbarungen zur Art und zum Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

## § 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 1) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 SGB VIII vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Werden durch die Fachkräfte andere Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn,
  - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
  - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
  - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### § 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
  - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
  - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z. B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
  - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
  - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...)
  - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder Coaching-Kompetenzen und persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- (2) Werden durch den Träger insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 beschäftigt, ist er zur Inanspruchnahme dieser verpflichtet.
- (3) Sofern externe Fachkräfte nach Abs. 1 durch den Träger beauftragt werden müssen, sind im Vorfeld gesonderte Kostenregelungen zwischen dem Träger und dem Jugendamt zu treffen.

#### § 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und, soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,

- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

## § 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

## § 7 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 8 Datenschutz

- (1) Auch für den (freien) Träger gilt die EU-DSGVO (Art. 2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich, gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten.



Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

## § 9 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

## § 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungs- oder Trägerwechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung beziehungsweise der alte sowie der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

## Zweiter Abschnitt

# Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

### §11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen, beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Die Besonderheiten von ehrenamtlichen Strukturen auf Seiten des Trägers sollen berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Osnabrück, den 3. November 2020

Stadt Osnabrück  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

  
Schlüter  
Fachbereichsleiterin

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik  
Osnabrück e. V.



## Anlage 1

### Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

### Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten),
- Erkennbare Unterernährung,
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung),
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne),
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

### Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen,
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten,)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen,
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/-r begeht gehäuft Straftaten.

### Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen,
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen,
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung,
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind, von der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht,

- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen,
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen).

#### Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie,
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße),
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/-r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

#### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache),
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet,
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes.

#### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen),
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

## Anlage 2

- (1) Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe - „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann

- (2) In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.)

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.